



Stand: März 2016

Schweinepest: Massnahmen in der Überwachungszone

Wird in einem Bestand Schweinepest festgestellt, so ordnet der/die Kantonstierarzt/ärztin Schutz- und Überwachungszone an. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt. Die Schutzzone erfasst ein Gebiet im Umkreis von mindestens 3 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von mindestens 10 km. Bei der Abgrenzung werden natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten, Hauptstrassen, vorhandene Schlachthanlagen und mögliche Übertragungswege berücksichtigt.

Gestützt auf die Artikel 88, 89, 92 und 116-121 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten in der Überwachungszone folgende Bestimmungen:

1 Meldepflicht

- Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin melden. Auch in der Landschaft tot aufgefundene Wildschweine müssen gemeldet werden.
- Die ersten Krankheitsmerkmale sind: Hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Rötungen der Haut und der Schleimhäute und Verstopfung. Später zeigen sich Durchfall und häufig Atembeschwerden. Nach einer Woche treten gehäuft Todesfälle auf. Bei chronischem Verlauf zeigen sich Appetitlosigkeit, Wechsel von Durchfall und Verstopfung, fleckige Hautrötungen oder Krusten. Die Sterblichkeit nimmt ab, aber im Bestand sind Kümmerer.

2 Tierverzeichnis

- Der/die Tierhalter/halterin hat das Verzeichnis über alle Schweine des Bestandes laufend zu aktualisieren, insbesondere müssen die Zu- und Abgänge innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Seuchenfeststellung genau eingetragen sein.

3 Tierverkehr in der Überwachungszone

- Während mindestens den ersten sieben Tagen nach Anordnung der Überwachungszone ist es verboten, Tiere der Schweinegattung, einschliesslich in Gehegen gehaltene Wildschweine, (im folgenden Schweine genannt) in die Überwachungszone zu verbringen. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Überwachungszone sowie die Durchfuhr auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.
- Das Verbringen von Schweinen aus der Überwachungszone ist verboten. Der/die amtliche Tierarzt/ärztin kann Ausnahmen bewilligen.
- Schweine dürfen erst sieben Tage nach der Anordnung der Überwachungszone in einen anderen Bestand oder zur Schlachtung verbracht werden. Tiere aller anderen Gattungen dürfen erst dann aus dem Bestand verbracht werden, wenn der/die amtliche Tierarzt/ärztin alle Schweine im Bestand untersucht hat.
- Die Schweine müssen, bevor sie den Bestand verlassen, gemäss den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Verlorene Ohrmarken sind vom/von der Tierhalter/halterin zu ersetzen.